

Restrukturierungsgesetz verdoppelt Verjährungsfrist

Auswirkung auf D&O-Versicherung: Manager müssen länger mit einer Schadenersatzklage rechnen

Seit Ende 2010 müssen Vorstände und Aufsichtsräte von börsennotierten AGs sowie Geschäftsleiter, Aufsichts- und Verwaltungsorgane von Kreditinstituten länger mit einer Schadenersatzklage ihrer Gesellschaft rechnen. Das Restrukturierungsgesetz verdoppelte die Verjährungsfrist von Ansprüchen auf zehn Jahre. Bestehende D&O-Versicherungen fangen die Gesetzesänderung nicht auf. Der Versicherungsfall tritt in der D&O-Versicherung erst dann ein, wenn die Gesellschaft ihre potenziellen Schadenersatzansprüche geltend macht. Zu diesem Zeitpunkt kann aber zum Beispiel wegen Insolvenz des Unternehmens der Versicherungsvertrag beendet sein. Diese Lücke im Versicherungsschutz wird teilweise durch die Nachmeldefrist geschlossen: Dabei wird vereinbart, dass ein Versicherter zum Beispiel 60 Monate lang nach seinem Ausscheiden noch eine Inanspruchnahme anzeigen kann. Für die Führungskräfte und Versicherer stellt sich die Frage, ob der Versicherungsvertrag so ausgelegt werden kann, dass die Nachhaftungszeit nicht nur den strikten Zeitraum von beispielsweise 60 Monaten umfasst, sondern so lange gelten soll, wie Ansprüche geltend gemacht werden können.

● Anspruch auf Vertragsanpassung?

Die Auslegung des Vertrages ist von der Frage zu unterscheiden, ob nicht ein Anspruch auf Vertragsanpassung besteht, weil die Gesetzesänderung beim Vertragsschluss weder für die Gesellschaft noch für den Versicherer vorherzusehen war und sich durch die Änderung auch die Geschäftsgrundlage des Vertrages geändert hat. Es spricht viel dafür, dass ein gewisser Gleichlauf zwischen Verjährungs- und Nachhaftungsfrist gewollt und somit Vertragsgrundlage war. Eine Anpassung käme nicht in Betracht, wenn das Risiko einer Aufgabe des Gleichlaufs einseitig vom Versicherungsnehmer zu tragen wäre. Der Grund ist in einer Rechtsänderung zu suchen, die nicht zu den normalen wirtschaftlichen Risiken zählt, die jeder selbst zu tragen hat. Es



Standpunkte

Gesellschaften sollten die Frage der Nachversicherung schnell für sich klären und entsprechend agieren, meint **CMS-Partner Stefan Segger**.

kommt demnach darauf an, ob die Parteien in Kenntnis der Gesetzesänderung eine D&O-Versicherung mit einer Nachhaftungsfrist von 120 Monaten – gegen Prämie – abgeschlossen hätten. Im Zweifel wird die Gesellschaft gute Argumente anführen können, wonach sie wohl auf eine Nachhaftung hingewirkt hätte. Nicht zweifelsfrei ist, ob der Versicherer eine derart lange Nachhaftung angeboten hätte. Denn diese führt zu einer Relativierung des Claims-Made-Prinzips, auf das die Versicherer ihre D&O-Tarife aufbauen. Im Ergebnis wird den Versicherern der Einwand, dass sie einen langen Nachhaftungszeitraum auch gegen Mehrprämie nicht vereinbart hätten, dann verwehrt bleiben, wenn sie gleichzeitig im Neugeschäft entsprechenden Schutz anbieten; andernfalls würden sie sich widersprüchlich verhalten. Dennoch wäre dem Grundsatz „pacta sunt servanda“ der Vorrang vor einer Vertragsänderung zu gewähren, wenn dies der Gesellschaft zumutbar wäre.

● Wirtschaftliche Existenz bedroht

Die durch eine Sorgfaltspflichtverletzung der Organe entstehenden Schäden nehmen ein Ausmaß an, das die persönliche Leistungsfähigkeit der Organe übersteigt. Besteht kein Versicherungsschutz, ist nicht selten die wirtschaftliche Existenz der Ge-

sellschaft und der versicherten Person bedroht. Das Festhalten am (lückenhaften) Versicherungsvertrag ist deshalb unzumutbar. Somit sprechen Argumente dafür, dass der Gesellschaft gegen den Versicherer ein Anspruch auf Gewährung einer verlängerten Nachhaftungsfrist gegen Mehrprämie zusteht. Die Gesellschaft muss die Vertragsanpassung geltend machen.

● Kein eigenes Anpassungsrecht

Unternehmen müssen sich fragen, ob sie ihren Organen gegenüber verpflichtet sind, auf eine Deckungserweiterung hinzuwirken. Denn diesen steht kein eigenes Anpassungsrecht gegenüber dem Versicherer zu, weil sie nicht als Vertragspartei am D&O-Vertrag beteiligt sind. Dies ist zu bejahen, wenn sich die Gesellschaft im Anstellungsvertrag dazu verpflichtet hat, eine D&O-Deckung zu beschaffen oder durch den Abschluss einer Versicherung ein schutzwürdiges Vertrauen des Organs auf deren Schutz begründet hat. Unterlässt es das Unternehmen dennoch, auf eine Nachversicherung hinzuwirken, macht es sich gegenüber den Organen schadenersatzpflichtig. Wird ein Organ von der Gesellschaft im verlängerten Haftungszeitraum in Anspruch genommen, kann es mit dem Schadenersatzanspruch gegen denjenigen der Gesellschaft die Aufrechnung erklären. Ein Ersatz des bei der Gesellschaft eingetretenen Schadens ist wirtschaftlich nicht mehr möglich. Gesellschaften sollten die Frage der Nachversicherung schnell für sich klären und entsprechend agieren.

Kontakt Stefan Segger, Tel. 02 21 / 7 71 62 82, E-Mail: stefan.segger@cms-hs.com

Impressum

Chefredakteur: Joachim Dorfs
Anzeigenleitung: Bernhard H. Reese
Postanschrift Stuttgarter Zeitung:
Postfach 106032, 70049 Stuttgart

Jetzt Wissens-
vorsprung sichern.

„StZ Wirtschaft kompakt“ für Ihr Unternehmen

Nutzen Sie unsere attraktiven Angebote, damit auch Ihre Kollegen und Mitarbeiter schnell und kompakt über die Wirtschaft in Baden-Württemberg informiert sind:

- » Ab dem 2.–9. Abo 2,90 Euro / Monat
- » Ab dem 10.–19. Abo 2,00 Euro / Monat
- » Ab dem 20. Abo 1,50 Euro / Monat

Jetzt bestellen unter: www.stuttgarter-zeitung.de/wirtschaft-kompakt

